

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0212-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss		B		

Beratungsgegenstand

Projektentwicklungs- und Beteiligungsgesellschaft Oberhausen mbH (PBO), O.Vision
Projektgesellschaft mbH (OVP)
hier: Änderung der Gesellschaftsverträge

Beschlussvorschlag

Der Haupt und Finanzausschuss mit Beteiligung des Oberbürgermeisters – beschließt auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

1. Den aus der Anlage 1 ersichtlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der PBO wird zugestimmt.
2. Den aus der Anlage 2 ersichtlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der OVP wird zugestimmt.
3. Die Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Oberhausen GmbH (STOAG) wird angewiesen, die zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der PBO erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, die für das Abstimmungsverhalten des Vertreters der STOAG in der Gesellschafterversammlung der PBO bindend ist.
4. Der Vertreter der PBO in der Gesellschafterversammlung der OVP wird angewiesen, die Beschlüsse zu den nachfolgenden Punkten entsprechend den Vorschlägen der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der PBO zu fassen:

Bereichsleiter Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke			Schranz
Datum: 04.12.2020	Datum	Datum	Datum 04.12.2020
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0212-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

1 Bezug

2 Drucksache- Nr.: B/17/0203-01 vom 14.12.2020

3 Konsequenzen

4
5 a) Finanzielle

6
7 keine ☒ [x]

8
9 ja ☐ []

10
11 b) Sonstige

12 Begründung

13 1. Änderung der Gesellschaftsverträge der PBO und OVP

14 Bei der PBO ist ein Aufsichtsrat als Organ im Gesellschaftsvertrag vorgesehen, wobei der Aufsichtsrat
15 der PBO auch die Funktion des Aufsichtsrates bei der OVP wahrnimmt. Es handelt sich hierbei
16 gesellschaftsrechtlich betrachtet um einen freiwillig gebildeten Aufsichtsrat im Sinne des § 52 Abs. 1
17 GmbHG, dessen Bildung (oder Beibehaltung) nicht durch das Gesellschaftsrecht zwingend vorgegeben
18 ist.

19 Unter der Maßgabe, dass die Gesellschaften PBO und OVP zum 31.12.2020 aufgelöst werden sollen
20 (siehe hierzu Drucksachen Nr. B/17/0203-01 vom 14.12.2020), würde grundsätzlich auch im Fall der
21 Liquidation der Aufsichtsrat als Organ der PBO bestehen bleiben.

22 Unter Kostengesichtspunkten und zur effektiveren Steuerung der im Verlauf der Liquidation der
23 Gesellschaften PBO und OPV vorzunehmenden Abwicklungstätigkeiten soll auf die Beibehaltung des
24 Organes des Aufsichtsrates der PBO verzichtet und die bisherigen Aufgaben des Aufsichtsrates auf die
25 Gesellschafterversammlung übertragen werden. Vor diesem Hintergrund ist sowohl der
26 Gesellschaftsvertrag der PBO als auch der Gesellschaftsvertrag der OVP entsprechend anzupassen.
27 Die Regelungen, die für den Aufsichtsrat Anwendung finden, entfallen in den vorgesehenen
28 Änderungen der Gesellschaftsverträge. Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates werden hierbei
29 der Gesellschafterversammlung übertragen. Die vorzusehenden Änderungen sind aus dem
30 Änderungsdienst der Anlagen 1 und 2 ersichtlich.

31 Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der vorliegende Gesellschaftsvertrag der PBO aus dem Jahr 2003
32 stammt, demzufolge ist hierin als einer der Gesellschafter die Oberhausener
33 Bauförderungsgesellschaft mbH aufgeführt. Deren gehaltene Geschäftsanteile wurden jedoch im Jahr
34 2006 auf die STOAG übertragen.

35 Aufgrund der Liquidation der PBO (vgl. Drucksache Nr.: B/17/0203-01) wird von einer grundsätzlichen
36 Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages abgesehen. Bei den gesellschaftsvertraglichen Änderungen
37 sollen lediglich die notwendigen Anpassungen hinsichtlich der Gesellschaftsorgane herbeigeführt
38 werden.

39 2. Verfahren zur Änderung der Gesellschaftsverträge

40 Die Änderung des jeweiligen Gesellschaftsvertrages bedarf nach § 53 Abs. 1 und Abs. 2 GmbHG eines
41 Beschlusses der Gesellschafter, der notariell zu beurkunden ist. Gemäß § 54 GmbHG wird der
42 Beschluss erst wirksam, wenn die Änderung des Gesellschaftsvertrages im Handelsregister
43 eingetragen ist.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0212-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

44 Die vorliegenden Änderungsvorschläge sind im Sinne des § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) GO NRW
45 wesentlich und daher gemäß § 115 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 108 Abs. 6 S. 1 Buchst. b)
46 GO NRW der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

47 Der Oberbürgermeister hat bei beiden Beschlussvorschlägen Stimmrecht, § 40 Abs. 2 Satz 5 GO
48 NRW.

49 **Kurzfassung**

50 - entfällt -

51 **Anlagen**

52 Anlage 1: PBO Gesellschaftsvertrag Änderungsdienst

53 Anlage 2: OVP Gesellschaftsvertrag Änderungsdienst

**Gesellschaftsvertrag
der
PBO Projektentwicklungs- und
Beteiligungsgesellschaft Oberhausen mbH**

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Firma und Sitz**

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Die Firma der Gesellschaft lautet:

**PBO Projektentwicklungs- und Beteiligungsgesellschaft
Oberhausen mbH.**

3. Der Sitz der Gesellschaft ist Oberhausen.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die wirtschaftliche Entwicklung ausgewählter Gewerbestandorte mit dem Ziel, zur Stärkung und Förderung zukunftsorientierter Wirtschaftsstrukturen geeignete Gewerbeflächen und -objekte marktreif anbieten zu können.
2. Die Gesellschaft wird zu diesem Zweck insbesondere Grundstücke und Gebäude erwerben oder sich das Verfügungsrecht darüber sichern, deren künftige Nutzung selbst oder mit Unterstützung Dritter konzipieren, die wirtschaftlichen, rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zur Vermarktung und Nutzung schaffen sowie Grundstücke geeigneten Investoren, Eigentümern, Projektentwicklern oder sonstigen Dritten veräußern oder überlassen. Soweit dies dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit nicht zuwiderläuft, beachtet die Gesellschaft insbesondere bei der Auswahl der Erwerber die wirtschaftsfördernden Ziele.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Rechtsgeschäften berechtigt, durch die der vorgenannte Gesellschaftszweck auch mittelbar gefördert werden kann.
4. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

5. Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger, im Übrigen in den vom Rat der Stadt Oberhausen bestimmten amtlichen Verkündungsblättern veröffentlicht.

§ 5

Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt 500.000,-- DM (in Worten Fünfhunderttausend Deutsche Mark).
2. Auf dieses Stammkapital übernehmen die Gesellschafter folgende Anteile:

Oberhausener Bauförderungsgesellschaft mbH	255.000,-- DM
Energieversorgung Oberhausen AG	200.000,-- DM
Stadtsparkasse Oberhausen	45.000,-- DM.
3. Die Stammeinlagen werden in Geld erbracht. Sie sind sofort in voller Höhe fällig.

§ 6

Abtretung von Geschäftsanteilen

1. Die Abtretung eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der anderen Gesellschafter.
2. Veräußerung, Abtretung oder Beleihung von Geschäftsanteilen oder Rechten aus den Geschäftsanteilen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der anderen Gesellschafter.

3. Unbeschadet dessen können die Energieversorgung Oberhausen AG und die Stadtparkasse Oberhausen ihre Beteiligung ganz oder teilweise auf andere Gesellschaften übertragen.

Die Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung ändern sich entsprechend.

4. Verkauft die Energieversorgung Oberhausen AG oder die Stadtparkasse Oberhausen ihren Geschäftsanteil oder einen Teil davon an einen Nichtgesellschafter, so hat die Oberhausener Bauförderungsgesellschaft mbH, nach ihr die Gesellschaft, ein Vorkaufsrecht innerhalb von drei Monaten, nachdem ihr der Kaufvertrag vollständig mitgeteilt worden ist. Äußert sich weder die Oberhausener Bauförderungsgesellschaft mbH, noch die Gesellschaft innerhalb der vorstehenden Frist, gilt dies jeweils als Nichtausübung des Vorkaufsrechts.

Der Geschäftsanteil kann dem Nichtgesellschafter frühestens nach dem Ablauf der Frist gemäß vorstehendem Satz 1 übertragen werden.

Wird ein Geschäftsanteil nicht verkauft, sondern auf andere Weise entgeltlich veräußert, so tritt an die Stelle des Vorkaufsrechts ein Ankaufsrecht zu einem Preis, der der vereinbarten Gegenleistung entspricht. Die vorstehenden Bestimmungen gelten in diesem Falle sinngemäß.

§ 7

Verpflichtungen der Gesellschafter, Gesellschafterdarlehen

1. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sie zur Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft Personal- und andere Leistungen zur Verfügung stellen. Einzelheiten werden in projektbezogenen Vereinbarungen geregelt. Jeder Gesellschafter wird zur Förderung des Gesellschaftszwecks seine Leistungen anbieten und einsetzen.
2. Jeder Gesellschafter mit Ausnahme der Energieversorgung Oberhausen AG und der Stadtparkasse Oberhausen ist verpflichtet, zur Finanzierung der Gesellschaft und ihrer Projekte Gesellschafterdarlehen bis zu einer Höhe von 5 Millionen einzubringen. Voraussetzung ist, dass die erforderliche Wirtschaftlichkeit jeden einzelnen Projektes nachgewiesen ist. Über Zeitpunkt und Höhe des jeweiligen Finanzbedarfs entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Organe

Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung
- die Gesellschafterversammlung

II. Geschäftsführung und Vertretung

§ 9 Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

§ 10 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen.
2. Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft so zu führen und zu steuern, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 11 Vertretung

1. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Ebenso kann einzelnen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.

III. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

§ 12 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft statt.
2. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie ist mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung abzusenden. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Geschäftsführer sind zur Einberufung der Gesellschafterversammlung verpflichtet, wenn einer der Gesellschafter, die GEG oder die Stadt dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Wird dem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, können die Gesellschafter, die GEG bzw. die Stadt unter Angabe des Sachverhaltes die Einberufung selbst vornehmen.
4. Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt und über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Geschäftsführer beschließt, soll innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 80 % des gesamten Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 80 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 3 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf soll in der Einladung hingewiesen werden.
6. Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung.
7. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf eine Niederschrift zu fertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter, der GEG sowie der Stadt ist ein Exemplar der Niederschrift zu übersenden.

§ 13 Gesellschafterbeschlüsse

1. Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weiter gehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
 - b) die Entlastung der Geschäftsführer
 - c) die Wahl des Abschlussprüfers
 - d) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft
 - e) die Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - f) die Einziehung von Geschäftsanteilen
 - g) die Auflösung der Gesellschaft
 - h) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer einschließlich Abschluss, Änderung und Auflösung von Anstellungsverträgen
 - i) den jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan
 - j) Nachträge zum Wirtschaftsplan
 - d) die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung
 - k) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
 - l) den Abschluss von gesellschaftsrechtlichen Unternehmensverträgen
 - m) Verpflichtungsgeschäfte, Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Garantien und ähnliche Geschäfte, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 100.000,-- DM übersteigen
 - n) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
 - o) die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligungen an solchen; sofern hierbei die Vorschriften des KWG und des Sparkassenrechtes erfüllt sind
 - p) alle Rechtsgeschäfte, die die Einhaltung des Wirtschaftsplanes und die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung gefährden können

- q) die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten
 - r) Rechtsgeschäfte, welche die Gesellschaft auf längere Zeit als ein Jahr verpflichten sowie Rechtsgeschäfte, die außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes liegen
 - s) die Anstellung von Personal
2. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.
 3. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche oder fernschriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Über jeden so gefassten Beschluss ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Gesellschafter, der GEG sowie der Stadt ist ein Exemplar der Niederschrift zu übersenden.
 4. Je volle 500,-- DM eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Soweit nicht in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse über die in Abs. 1 Buchstabe. a), d), e) und g) sowie l bis o bedürfen einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen.
 5. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur binnen vier Wochen nach Zugang der Niederschrift zulässig.

IV. Jahresabschluss, Gewinnverwendung, Wirtschaftsplan

§ 14

Jahresabschluss und Anlagen

1. Der Jahresabschluss bestehend aus Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang sowie der Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen und innerhalb der gesetzlichen Fristen prüfen zu lassen. Die Prüfung muss auch die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz bezeichneten Gegenstände umfassen.
2. Bei der Aufstellung des Lageberichtes hat die Geschäftsführung die Vorschriften des § 108 Abs. 2 Ziffer 2 GO NW zu beachten.

3. Jahresabschluss und Lagebericht sind mit dem Prüfungsbericht und mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Der Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Lagebericht werden - unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten - in den vom Rat der Stadt Oberhausen bestimmten amtlichen Verkündungsblättern bekannt gemacht, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen.

§ 15

Wirtschaftsplan, Prüfungsrecht

1. Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (bestehend aus Erfolgsplan, Stellenplan, Finanz- und Investitionsplan) sowie eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres darüber beraten und beschließen kann.
2. Zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben und Befugnisse wird die Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichtet. Die Gesellschafterversammlung kann von der Geschäftsführung Auskünfte, Berichte und Unterlagen anfordern und die Geschäftsbücher, Schriften und die Kasse der Gesellschaft einsehen. Außerdem kann die Gesellschafterversammlung sich der Unterstützung eines Mitglieds der wirtschaftsberatenden Berufe bedienen.
3. Der Stadt Oberhausen wird ein Sonderrecht auf Auskunft, Bucheinsicht und Prüfung gegenüber der Gesellschaft eingeräumt. Die Stadt Oberhausen übt die Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz aus und hat die Befugnis nach § 54 dieses Gesetzes.

§ 16

Kündigung der Gesellschaft

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres kündigen.
2. Im Falle der Kündigung eines Gesellschafters haben die verbleibenden Gesellschafter jeweils ein ihrem Anteil entsprechendes Ankaufsrecht an dem Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters. Die Ausübung des Ankaufsrechtes erfolgt zum jeweiligen Buchwert des durchgerechneten Geschäftsanteils.

3. Übt ein verbleibender Gesellschafter sein Ankaufsrecht nicht aus, so wächst es den anderen Gesellschaftern jeweils anteilig zu.
4. Wird ein Ankaufsrecht nach Abs. 2 bis zum Wirksamwerden der Kündigung weder von den verbleibenden Gesellschaftern noch von einem Dritten ausgeübt, so wird die Gesellschaft nicht fortgesetzt. Sie wird unverzüglich im Wege der Liquidation aufgelöst.

V. Schlussbestimmungen

§ 17

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen oder lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Sie sind in diesem Fall so auszulegen oder umzudeuten, dass eine ihrem Sinn und Zweck entsprechende angemessene Regelung gilt, die -soweit rechtlich zulässig- dem am nächsten kommt, was die Beteiligten durch diesen Vertrag haben erreichen wollen. Soweit erforderlich, verpflichten sich die Beteiligten, bei der Beurkundung einer solchen Änderung mitzuwirken.

§ 18

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

Gesellschaftsvertrag der

O. Vision Projektgesellschaft mbH

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Die Firma der Gesellschaft lautet:

0. Vision Projektgesellschaft mbH

3. Der Sitz der Gesellschaft ist Oberhausen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die wirtschaftliche Entwicklung ausgewählter Gewerbestandorte, insbesondere von Grundstücksteilflächen des ehemaligen Stahlwerks Oberhausen mit dem Ziel, zur Stärkung und Förderung zukunftsorientierter Wirtschaftsstrukturen geeignete Gewerbeflächen und -objekte marktreif anbieten zu können.
2. Die Gesellschaft wird zu diesem Zweck insbesondere Grundstücke und Gebäude erwerben oder sich das Verfügungsrecht darüber sichern, deren künftige Nutzung selbst oder mit Unterstützung Dritter konzipieren, die wirtschaftlichen, rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zur Vermarktung und Nutzung schaffen sowie Grundstücke geeigneten Investoren, Eigennutzern, Projektentwicklern oder sonstigen Dritten veräußern oder überlassen. Soweit dies dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit nicht zuwiderläuft, beachtet die Gesellschaft insbesondere bei der Auswahl der Erwerber die wirtschaftsfördernden Ziele.
3. Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
4. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Rechtsgeschäften berechtigt, durch die der vorgenannte Gesellschaftszweck auch mittelbar gefördert werden kann.
5. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und Tochtergesellschaften gründen.

§ 3 **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger, im Übrigen in den vom Rat der Stadt Oberhausen bestimmten amtlichen Verkündungsblättern veröffentlicht.

§ 5 **Stammkapital**

1. Das Stammkapital beträgt 25.000,-- Euro (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Dieses Stammkapital wird in Höhe von 25.000,-- Euro von der O. Vision Zukunftspark Oberhausen GmbH übernommen.
3. Die Stammeinlagen werden in Geld erbracht. Sie sind sofort in voller Höhe fällig.

§ 6 **Organe**

Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung
- die Gesellschafterversammlung

II. Geschäftsführung und Vertretung

§ 7 Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer
2. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

§ 8 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen.
2. Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft so zu führen und zu steuern, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 9 Vertretung

1. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Ebenso kann einzelnen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.

III.

Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

§ 10

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft statt.
2. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie ist mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung abzusenden. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Geschäftsführer sind zur Einberufung der Gesellschafterversammlung verpflichtet, wenn die Gesellschafterin, die Energieversorgung Oberhausen AG, die Stadtsparkasse Oberhausen oder die Stadt Oberhausen dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Wird dem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, kann die Gesellschafterin, die Energieversorgung Oberhausen AG, die Stadtsparkasse Oberhausen bzw. die Stadt Oberhausen unter Angabe des Sachverhaltes die Einberufung selbst vornehmen.
4. Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt und über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Geschäftsführer beschließt, soll innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.
5. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf eine Niederschrift zu fertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter, der Stadtsparkasse Oberhausen sowie der Stadt ist ein Exemplar der Niederschrift zu übersenden.

§ 11

Gesellschafterbeschlüsse

1. Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
 - b) die Entlastung der Geschäftsführer
 - c) die Wahl des Abschlussprüfers
 - d) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft
 - e) die Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - f) die Einziehung von Geschäftsanteilen
 - g) die Auflösung der Gesellschaft
2. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.
3. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur binnen vier Wochen nach Zugang der Niederschrift zulässig.

IV

Jahresabschluss, Gewinnverwendung, Wirtschaftsplan

§ 12

Jahresabschluss und Anlagen

1. Der Jahresabschluss bestehend aus Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang sowie der Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen und innerhalb der gesetzlichen Fristen prüfen zu lassen. Die Prüfung muss auch die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz bezeichneten Gegenstände umfassen.
2. Bei der Aufstellung des Lageberichtes hat die Geschäftsführung die Vorschriften des § 108 Abs. 2 Ziffer 2 GO NW zu beachten.
3. Jahresabschluss und Lagebericht sind mit dem Prüfungsbericht und mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

4. Der Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Lagebericht werden - unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten - in den vom Rat der Stadt Oberhausen bestimmten amtlichen Verkündungsblättern bekannt gemacht, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen.

§ 13 Wirtschaftsplan, Prüfungsrecht

1. Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (bestehend aus Erfolgsplan, Stellenplan, Finanz- und Investitionsplan) sowie eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres darüber beraten und beschließen kann.
2. Zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben und Befugnisse wird die Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichtet. Die Gesellschafterversammlung kann von der Geschäftsführung Auskünfte, Berichte und Unterlagen anfordern und die Geschäftsbücher, Schriften und die Kasse der Gesellschaft einsehen. Außerdem kann die Gesellschafterversammlung sich der Unterstützung eines Mitglieds der wirtschaftsberatenden Berufe bedienen. Unberührt bleiben weitergehende Prüfungs- und Kontrollrechte der Gesellschafterin.
3. Der Stadt Oberhausen und der Energieversorgung Oberhausen AG wird ein Sonderrecht auf Auskunft, Bucheinsicht und Prüfung gegenüber der Gesellschaft eingeräumt. Die Stadt Oberhausen übt die Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz aus und hat die Befugnis nach § 54 dieses Gesetzes.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen oder lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des

Vertrages im Übrigen nicht berührt. Sie sind in diesem Fall so auszulegen oder umzudeuten, dass eine ihrem Sinn und Zweck entsprechende angemessene Regelung gilt, die -soweit rechtlich zulässig- dem am nächsten kommt, was die Beteiligten durch diesen Vertrag haben erreichen wollen. Soweit erforderlich, verpflichten sich die Beteiligten, bei der Beurkundung einer solchen Änderung mitzuwirken.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

**Gesellschaftsvertrag
der
PBO Projektentwicklungs- und
Beteiligungsgesellschaft Oberhausen mbH**

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Firma und Sitz**

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Die Firma der Gesellschaft lautet:

**PBO Projektentwicklungs- und Beteiligungsgesellschaft
Oberhausen mbH.**

3. Der Sitz der Gesellschaft ist Oberhausen.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die wirtschaftliche Entwicklung ausgewählter Gewerbestandorte mit dem Ziel, zur Stärkung und Förderung zukunftsorientierter Wirtschaftsstrukturen geeignete Gewerbeflächen und -objekte marktreif anbieten zu können.
2. Die Gesellschaft wird zu diesem Zweck insbesondere Grundstücke und Gebäude erwerben oder sich das Verfügungsrecht darüber sichern, deren künftige Nutzung selbst oder mit Unterstützung Dritter konzipieren, die wirtschaftlichen, rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zur Vermarktung und Nutzung schaffen sowie Grundstücke geeigneten Investoren, Eigentümern, Projektentwicklern oder sonstigen Dritten veräußern oder überlassen. Soweit dies dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit nicht zuwiderläuft, beachtet die Gesellschaft insbesondere bei der Auswahl der Erwerber die wirtschaftsfördernden Ziele.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Rechtsgeschäften berechtigt, durch die der vorgenannte Gesellschaftszweck auch mittelbar gefördert werden kann.
4. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.
5. Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger, im Übrigen in den vom Rat der Stadt Oberhausen bestimmten amtlichen Verkündungsblättern veröffentlicht.

§ 5

Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt 500.000,-- DM (in Worten Fünfhunderttausend Deutsche Mark).
2. Auf dieses Stammkapital übernehmen die Gesellschafter folgende Anteile:

Oberhausener Bauförderungsgesellschaft mbH	255.000,-- DM
Energieversorgung Oberhausen AG	200.000,-- DM
Stadtsparkasse Oberhausen	45.000,-- DM.
3. Die Stammeinlagen werden in Geld erbracht. Sie sind sofort in voller Höhe fällig.

§ 6

Abtretung von Geschäftsanteilen

1. Die Abtretung eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der anderen Gesellschafter.
2. Veräußerung, Abtretung oder Beleihung von Geschäftsanteilen oder Rechten aus den Geschäftsanteilen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der anderen Gesellschafter.

3. Unbeschadet dessen können die Energieversorgung Oberhausen AG und die Stadtparkasse Oberhausen ihre Beteiligung ganz oder teilweise auf andere Gesellschaften übertragen.

Die Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung ~~und im Aufsichtsrat~~ ändern sich entsprechend.

4. Verkauft die Energieversorgung Oberhausen AG oder die Stadtparkasse Oberhausen ihren Geschäftsanteil oder einen Teil davon an einen Nichtgesellschafter, so hat die Oberhausener Bauförderungsgesellschaft mbH, nach ihr die Gesellschaft, ein Vorkaufsrecht innerhalb von drei Monaten, nachdem ihr der Kaufvertrag vollständig mitgeteilt worden ist. Äußert sich weder die Oberhausener Bauförderungsgesellschaft mbH, noch die Gesellschaft innerhalb der vorstehenden Frist, gilt dies jeweils als Nichtausübung des Vorkaufsrechts.

Der Geschäftsanteil kann dem Nichtgesellschafter frühestens nach dem Ablauf der Frist gemäß vorstehendem Satz 1 übertragen werden.

Wird ein Geschäftsanteil nicht verkauft, sondern auf andere Weise entgeltlich veräußert, so tritt an die Stelle des Vorkaufsrechts ein Ankaufsrecht zu einem Preis, der der vereinbarten Gegenleistung entspricht. Die vorstehenden Bestimmungen gelten in diesem Falle sinngemäß.

§ 7

Verpflichtungen der Gesellschafter, Gesellschafterdarlehen

1. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sie zur Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft Personal- und andere Leistungen zur Verfügung stellen. Einzelheiten werden in projektbezogenen Vereinbarungen geregelt. Jeder Gesellschafter wird zur Förderung des Gesellschaftszwecks seine Leistungen anbieten und einsetzen.
2. Jeder Gesellschafter mit Ausnahme der Energieversorgung Oberhausen AG und der Stadtparkasse Oberhausen ist verpflichtet, zur Finanzierung der Gesellschaft und ihrer Projekte Gesellschafterdarlehen bis zu einer Höhe von 5 Millionen einzubringen. Voraussetzung ist, dass die erforderliche Wirtschaftlichkeit jeden einzelnen Projektes nachgewiesen ist. Über Zeitpunkt und Höhe des jeweiligen Finanzbedarfs entscheidet ~~der Aufsichtsrat~~ die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Organe

Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung
- die Gesellschafterversammlung
- ~~der Aufsichtsrat.~~

II. Geschäftsführung und Vertretung

§ 9 Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer
2. Die Geschäftsführer werden durch ~~den~~ Aufsichtsrat die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

§ 10 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen.
2. Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft so zu führen und zu steuern, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 11 Vertretung

1. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

2. ~~Der Aufsichtsrat~~Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Ebenso kann einzelnen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.

III. Aufsichtsrat

§ 12 Aufsichtsrat

- ~~1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich.~~
- ~~2. Fünf Mitglieder werden von der Oberhausener Bauförderungsgesellschaft mbH auf Vorschlag des Rates der Stadt Oberhausen entsandt. Dazu gehört der Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen. Drei Mitglieder werden von der Energieversorgung Oberhausen AG, ein Mitglied von der Stadtparkasse Oberhausen entsandt.~~
- ~~3. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet jeweils mit der Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.~~
- ~~4. War für ein Aufsichtsratsmitglied seine Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung der Stadt Oberhausen oder sein Dienstverhältnis mit der Energieversorgung Oberhausen AG oder der Stadtparkasse Oberhausen bestimmend, so endet seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat drei Monate nach Ausscheiden aus dem Rat, der Verwaltung oder dem Dienstverhältnis, soweit es nicht nach gesetzlichen Vorschriften ausscheidet.~~
- ~~5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt ohne Angabe von Gründen zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer achtwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.~~
- ~~6. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger zu bestimmen. Das Entsendungsrecht steht dem Gesellschafter zu, der das ausscheidende Mitglied entsandt hat.~~

§ 13 **Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates**

1. ~~Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.~~
2. ~~Neben seinen gesetzlichen Aufgaben und Befugnissen entscheidet der Aufsichtsrat insbesondere über~~
 - a) ~~die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer einschließlich Abschluss, Änderung und Auflösung von Anstellungsverträgen~~
 - ~~b) den jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan~~
 - ~~c) Nachträge zum Wirtschaftsplan~~
 - ~~d) die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung~~
 - ~~e) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung~~
 - ~~f) den Abschluss von gesellschaftsrechtlichen Unternehmensverträgen~~
 - ~~g) Verpflichtungsgeschäfte, Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Garantien und ähnliche Geschäfte, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 100.000,- DM übersteigen~~
 - ~~h) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten~~
 - ~~i) die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligungen an solchen; sofern hierbei die Vorschriften des KWG und des Sparkassenrechtes erfüllt sind~~
 - ~~j) alle Rechtsgeschäfte, die die Einhaltung des Wirtschaftsplanes und die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung gefährden können~~
 - ~~k) die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten~~
 - ~~l) Rechtsgeschäfte, welche die Gesellschaft auf längere Zeit als ein Jahr verpflichten sowie Rechtsgeschäfte, die außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes liegen~~
 - ~~m) die Anstellung von Personal~~

~~Beschlüsse des Abs. 2 Buchstabe f) und i) bedürfen einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen.~~

§ 14

Innere Ordnung des Aufsichtsrates, Sitzungen, Beschlussfassung

- ~~1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender dürfen nicht vom gleichen Gesellschafter und im Übrigen nicht von der Stadtparkasse Oberhausen gestellt werden. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ist unverzüglich ein neuer Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender zu wählen.~~
- ~~2. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung, durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung abzusenden. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.~~
- ~~— Aufsichtsratssitzungen sollen mindestens einmal in jedem Quartal stattfinden.~~
- ~~3. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, ist unter Beachtung von Abs. 2 unverzüglich zu einer neuen Aufsichtsratssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Er ist sodann in jedem Fall beschlussfähig; hierauf soll in der Einladung hingewiesen werden.~~
- ~~4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit keine andere Beschlussfassung durch Gesetz oder diesen Vertrag vorgesehen ist.~~
- ~~5. Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften müssen den Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates enthalten. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist ein Exemplar der Niederschrift auszuhändigen.~~
- ~~6. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche, auch fernmündliche, Abstimmung gefasst werden, wenn sich jedes Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung beteiligt. Das Abstimmungsergebnis ist innerhalb von zwei Wochen vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen.~~

- ~~Wenn der Gegenstand der Beschlussfassung keinen Aufschub duldet, so können in besonders dringenden Fällen der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter über den Gegenstand beschließen. Dieser Beschluss ist unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Dieser kann den Beschluss aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer entstanden sind.~~
- ~~7. Die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. im Fall seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.~~
- ~~8. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, welche sich der Aufsichtsrat unverzüglich nach seiner Konstituierung gibt.~~
- ~~9. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes entscheidet. Gäste können durch Beschluss des Aufsichtsrates geladen werden.~~

IVIII.

Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

§ 125

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft statt.
2. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen. ~~Die gesetzlichen Rechte des Aufsichtsrates zur Einberufung der Gesellschafterversammlung bleiben unberührt.~~
3. Die Einladung erfolgt schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie ist mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung abzusenden. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Geschäftsführer sind zur Einberufung der Gesellschafterversammlung verpflichtet, wenn einer der Gesellschafter, die GEG oder die Stadt dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Wird dem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, können die Gesellschafter, die GEG bzw. die Stadt unter Angabe des Sachverhaltes die Einberufung selbst vornehmen.
4. Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt und über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Geschäftsführer **und**

~~der Mitglieder des Aufsichtsrates~~ beschließt, soll innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.

5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 80 % des gesamten Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 80 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 3 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf soll in der Einladung hingewiesen werden.
6. Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung.
7. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf eine Niederschrift zu fertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter, der GEG sowie der Stadt ist ein Exemplar der Niederschrift zu übersenden.

§ 136

Gesellschafterbeschlüsse

1. Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weiter gehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
 - b) die Entlastung der Geschäftsführer ~~und der Mitglieder des Aufsichtsrates~~
 - c) die Wahl des Abschlussprüfers
 - d) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft
 - e) die Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - f) die Einziehung von Geschäftsanteilen
 - g) die Auflösung der Gesellschaft
 - h) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer einschließlich Abschluss, Änderung und Auflösung von Anstellungsverträgen

- i) den jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan
- j) Nachträge zum Wirtschaftsplan
- d) die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung
- k) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- l) den Abschluss von gesellschaftsrechtlichen Unternehmensverträgen
- m) Verpflichtungsgeschäfte, Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Garantien und ähnliche Geschäfte, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 100.000,-- DM übersteigen
- n) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
- o) die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligungen an solchen; sofern hierbei die Vorschriften des KWG und des Sparkassenrechtes erfüllt sind
- p) alle Rechtsgeschäfte, die die Einhaltung des Wirtschaftsplanes und die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung gefährden können
- q) die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten
- r) Rechtsgeschäfte, welche die Gesellschaft auf längere Zeit als ein Jahr verpflichten sowie Rechtsgeschäfte, die außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes liegen
- s) die Anstellung von Personal

2. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.
3. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche oder fernschriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Über jeden so gefassten Beschluss ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Gesellschafter, der GEG sowie der Stadt ist ein Exemplar der Niederschrift zu übersenden.
4. Je volle 500,-- DM eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Soweit nicht in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden die Be-

schlüsse der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse über die in Abs. 1 Buchstabe. a), d), e) und g) sowie I bis o bedürfen einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen.

5. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur binnen vier Wochen nach Zugang der Niederschrift zulässig.

IV.

Jahresabschluss, Gewinnverwendung, Wirtschaftsplan

§ 147

Jahresabschluss und Anlagen

1. Der Jahresabschluss bestehend aus Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang sowie der Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen und innerhalb der gesetzlichen Fristen prüfen zu lassen. Die Prüfung muss auch die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz bezeichneten Gegenstände umfassen.
2. Bei der Aufstellung des Lageberichtes hat die Geschäftsführung die Vorschriften des § 108 Abs. 2 Ziffer 2 GO NW zu beachten.
3. Jahresabschluss und Lagebericht sind mit dem Prüfungsbericht und mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung ~~dem Aufsichtsrat sowie mit dessen schriftlichen Bericht~~ der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Der Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Lagebericht werden - unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten - in den vom Rat der Stadt Oberhausen bestimmten amtlichen Verkündungsblättern bekannt gemacht, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen.

§ 158

Wirtschaftsplan, Prüfungsrecht

1. Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (bestehend aus Erfolgsplan, Stellenplan, Finanz- und Investitionsplan) sowie eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen, dass der Aufsichtsrat die Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres darüber beraten und beschließen kann.

2. Zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben und Befugnisse ~~wird die erste~~
~~Aufsichtsrat und~~ Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung
regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichtet. ~~Die~~
Gesellschafterversammlung ~~und Aufsichtsrat können~~kann von der
Geschäftsführung Auskünfte, Berichte und Unterlagen anfordern und die
Geschäftsbücher, Schriften und die Kasse der Gesellschaft einsehen. ~~Für die~~
~~Durchführung derartiger Aufgaben kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder~~
~~delegieren.~~ Außerdem ~~können~~ ~~Aufsichtsrat~~ ~~und~~kann ~~die~~
Gesellschafterversammlung sich der Unterstützung eines Mitglieds der
wirtschaftsberatenden Berufe bedienen. ~~Unberührt bleiben weitergehende~~
~~Prüfungs- und Kontrollrechte des Aufsichtsrates.~~
3. Der Stadt Oberhausen wird ein Sonderrecht auf Auskunft, Bucheinsicht und
Prüfung gegenüber der Gesellschaft eingeräumt. Die Stadt Oberhausen übt
die Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz aus und hat die Befugnis
nach § 54 dieses Gesetzes.

§ 169

Kündigung der Gesellschaft

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum
Schluss des Geschäftsjahres kündigen.
2. Im Falle der Kündigung eines Gesellschafters haben die verbleibenden Ge-
sellschafter jeweils ein ihrem Anteil entsprechendes Ankaufsrecht an dem
Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters. Die Ausübung des An-
kaufsrechtes erfolgt zum jeweiligen Buchwert des durchgerechneten Ge-
schäftsanteils.
3. Übt ein verbleibender Gesellschafter sein Ankaufsrecht nicht aus, so wächst
es den anderen Gesellschaftern jeweils anteilig zu.
4. Wird ein Ankaufsrecht nach Abs. 2 bis zum Wirksamwerden der Kündigung
weder von den verbleibenden Gesellschaftern noch von einem Dritten ausge-
übt, so wird die Gesellschaft nicht fortgesetzt. Sie wird unverzüglich im Wege
der Liquidation aufgelöst.

VI.

Schlussbestimmungen

§ 1720

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen oder lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Sie sind in diesem Fall so auszulegen oder umzudeuten, dass eine ihrem Sinn und Zweck entsprechende angemessene Regelung gilt, die -soweit rechtlich zulässig- dem am nächsten kommt, was die Beteiligten durch diesen Vertrag haben erreichen wollen. Soweit erforderlich, verpflichten sich die Beteiligten, bei der Beurkundung einer solchen Änderung mitzuwirken.

§ ~~1821~~
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

Gesellschaftsvertrag der
O. Vision Projektgesellschaft mbH

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Firma und Sitz**

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Die Firma der Gesellschaft lautet:

O. Vision Projektgesellschaft mbH
3. Der Sitz der Gesellschaft ist Oberhausen.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die wirtschaftliche Entwicklung ausgewählter Gewerbestandorte, insbesondere von Grundstücksteilflächen des ehemaligen Stahlwerks Oberhausen mit dem Ziel, zur Stärkung und Förderung zukunftsorientierter Wirtschaftsstrukturen geeignete Gewerbeflächen und -objekte marktreif anbieten zu können.
2. Die Gesellschaft wird zu diesem Zweck insbesondere Grundstücke und Gebäude erwerben oder sich das Verfügungsrecht darüber sichern, deren künftige Nutzung selbst oder mit Unterstützung Dritter konzipieren, die wirtschaftlichen, rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zur Vermarktung und Nutzung schaffen sowie Grundstücke geeigneten Investoren, Eigennutzern, Projektentwicklern oder sonstigen Dritten veräußern oder überlassen. Soweit dies dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit nicht zuwiderläuft, beachtet die Gesellschaft insbesondere bei der Auswahl der Erwerber die wirtschaftsfördernden Ziele.
3. Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
4. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Rechtsgeschäften berechtigt, durch die der vorgenannte Gesellschaftszweck auch mittelbar gefördert werden kann.

5. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und Tochtergesellschaften gründen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger, im Übrigen in den vom Rat der Stadt Oberhausen bestimmten amtlichen Verkündungsblättern veröffentlicht.

§ 5

Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt 25.000,-- Euro (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Dieses Stammkapital wird in Höhe von 25.000,-- Euro von der O. Vision Zukunftspark Oberhausen GmbH übernommen.
3. Die Stammeinlagen werden in Geld erbracht. Sie sind sofort in voller Höhe fällig.

§ 6

Organe

Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung
- die Gesellschafterversammlung

II. Geschäftsführung und Vertretung

§ 7 Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer
2. Die Geschäftsführer werden durch ~~den Aufsichtsrat~~die
Gesellschafterversammlung ~~der PBO Projektentwick-lungs- und~~
~~Beteiligungsgesellschaft Oberhausen mbH~~ bestellt und abberufen.

§ 8 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung sowie ~~den Beschlüssen des Aufsichtsrates der PBO und der von dieser zu erlassenden der~~ Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen.
2. Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft so zu führen und zu steuern, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 9 Vertretung

1. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
2. ~~Der Aufsichtsrat~~Die Gesellschafterversammlung ~~der PBO~~ kann einzelnen oder allen Geschäftsführern durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Ebenso kann einzelnen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.

III.

Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

§ 10

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft statt.
2. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie ist mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung abzusenden. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Geschäftsführer sind zur Einberufung der Gesellschafterversammlung verpflichtet, wenn die Gesellschafterin, die Energieversorgung Oberhausen AG, die Stadtsparkasse Oberhausen oder die Stadt Oberhausen dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Wird dem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, kann die Gesellschafterin, die Energieversorgung Oberhausen AG, die Stadtsparkasse Oberhausen bzw. die Stadt Oberhausen unter Angabe des Sachverhaltes die Einberufung selbst vornehmen.
4. Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt und über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Geschäftsführer beschließt, soll innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.
5. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf eine Niederschrift zu fertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter, der Stadtsparkasse Oberhausen sowie der Stadt ist ein Exemplar der Niederschrift zu übersenden.

§ 11

Gesellschafterbeschlüsse

1. Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
 - b) die Entlastung der Geschäftsführer
 - c) die Wahl des Abschlussprüfers
 - d) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft
 - e) die Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - f) die Einziehung von Geschäftsanteilen
 - g) die Auflösung der Gesellschaft
2. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.
3. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur binnen vier Wochen nach Zugang der Niederschrift zulässig.

IV

Jahresabschluss, Gewinnverwendung, Wirtschaftsplan

§ 12

Jahresabschluss und Anlagen

1. Der Jahresabschluss bestehend aus Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang sowie der Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen und innerhalb der gesetzlichen Fristen prüfen zu lassen. Die Prüfung muss auch die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz bezeichneten Gegenstände umfassen.
2. Bei der Aufstellung des Lageberichtes hat die Geschäftsführung die Vorschriften des § 108 Abs. 2 Ziffer 2 GO NW zu beachten.
3. Jahresabschluss und Lagebericht sind mit dem Prüfungsbericht und mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung ~~dem Aufsichtsrat der PBO sowie mit dessen schriftlichen Bericht~~ der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Der Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Lagebericht werden - unbeschadet der bestehenden gesetzlichen

Offenlegungspflichten - in ⁻⁶⁻den vom Rat der Stadt Oberhausen
bestimmten amtlichen Verkündungsblättern bekannt ge-

macht, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen.

§ 13

Wirtschaftsplan, Prüfungsrecht

1. Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres so recht-zeitig einen Wirtschaftsplan (bestehend aus Erfolgsplan, Stellenplan, Finanz- und Investitionsplan) sowie eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen, dass ~~der Aufsichtsrat~~die Gesellschafterversammlung der PBO rechtzeitig vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres darüber beraten und beschließen kann.
2. Zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben und Befugnisse wird werden der Auf-sichtsrat der PBO und die Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichtet. Die Gesellschafterversammlung ~~und Aufsichtsrat der PBO können kann~~ von der Geschäftsführung Auskünfte, Berichte und Unterlagen anfordern und die Geschäftsbücher, Schriften und die Kasse der Gesellschaft einsehen. ~~Für die Durchführung derartiger Aufgaben kann der Aufsichtsrat der PBO einzelne Mitglieder delegieren.~~ Außerdem ~~können Aufsichtsrat der PBO und~~kann die Gesellschafterversammlung sich der Unterstützung eines Mitglieds der wirtschaftsberatenden Berufe bedienen. Unberührt bleiben weitergehende Prüfungs- und Kontrollrechte ~~des Aufsichtsrates~~ der Gesellschafterin.
3. Der Stadt Oberhausen und der Energieversorgung Oberhausen AG wird ein Sonderrecht auf Auskunft, Bucheinsicht und Prüfung gegenüber der Gesellschaft eingeräumt. Die Stadt Oberhausen übt die Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz aus und hat die Befugnis nach § 54 dieses Gesetzes.

V.

Schlussbestimmungen

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen oder lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Sie sind in diesem Fall so

auszulegen oder umzudeuten, dass eine ihrem Sinn und Zweck entsprechende angemessene Regelung gilt, die -soweit rechtlich zulässig- dem am nächsten kommt, was die Beteiligten durch diesen Vertrag haben erreichen wollen. Soweit erforderlich, verpflichten sich die Beteiligten, bei der Beurkundung einer solchen Änderung mitzuwirken.

§ 15
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.